jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/2/25 1R31/14g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.2014

Norm

UWG §25 Abs6
EO §74 Abs1
RATG TP1
RATG TP2

Rechtssatz

Zumindest solche Anträge auf Bestimmung von Veröffentlichungskosten nach§ 25 Abs 6 UWG, die über den Umstand der Veröffentlichung hinaus kein besonderes Vorbringen und über die Vorlage der diesbezüglichen Rechnung hinaus keine besonderen Bescheinigungen enthalten, sind als solche „auf Kostenbestimmung" im Sinne der TP 1.I.d RAT anzusehen; für die Heranziehung der Auffangtatbestände nach TP 2.I.1.e bzw TP 2.I.2. RAT besteht kein Raum (ebenso OLG Wien 2 R 181/12w; Ablehnung der älteren Rechtsprechung und Lehre mit Nachweisen).

Entscheidungstexte

- 1 R 31/14g
  Entscheidungstext OLG Wien 25.02.2014 1 R 31/14g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2014:RW0000762

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at